

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausstellungen bei Veranstaltungen der BDEW Kongress GmbH (nachfolgend „Veranstalterin“)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Zustandekommen des Vertrags, Zulassung

1.1. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller/Partner/Sponsor und der Veranstalterin gelten die Bestimmungen im Vertrag samt Anmeldeformular als Anlage in Verbindung mit den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten geht der Vertrag vor.

1.2. Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Veranstalterin. Abweichende Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalterin. Als schriftliche Bestätigung gilt auch eine Bestätigung des Veranstalters per Telefax oder E-Mail.

1.3. Das ausgefüllte Angebot ist vom Aussteller/Partner/ Sponsor schriftlich per Brief oder E-Mail an die Veranstalterin zu senden, die dazu dann einen Vertrag erstellt und dem Aussteller/Partner/ Sponsor zusendet. Mit dieser Zusendung durch die Veranstalterin kommt der Vertrag zustande.

Einer Einbeziehung von Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Teilnehmers wird hiermit widersprochen.

1.4. Die Veranstalterin verarbeitet die Daten des Ausstellers/Partners/Sponsors zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Ergänzend gelten die separaten [Datenschutzhinweise der BDEW Kongress GmbH nach Artikel 13 und 14 DSGVO](#).

1.5. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei der Veranstalterin vor Ablauf der Anmeldefrist mehr ausgefüllte Angebote ein als Ausstellungsfläche bzw. Werbemöglichkeiten vorhanden ist, entscheidet die Veranstalterin nach billigem Ermessen, mit wem ein Vertrag geschlossen wird.

1.6. Die Veranstalterin kann den Vertrag widerrufen, wenn vom Aussteller/Partner/Sponsor im auszufüllenden Angebot falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

2. Platzzuweisung, Miete

2.1. Die Veranstalterin stellt Ausstellungsfläche inkl. Stromanschluss/-versorgung im angemeldeten Angebotsbereich bereit. Hierbei wird nach Möglichkeit den Wünschen des Ausstellers/Partners/Sponsors in Bezug auf Größe und Lage der Fläche entsprochen.

Der Vertrag gilt auch dann als zustande gekommen, wenn die Veranstalterin nicht die ganze, mindestens jedoch 50% der bestellten Fläche zuweist. In diesem Fall mindert sich die vereinbarte Miete anteilig entsprechend der tatsächlich zugewiesenen Fläche. Weicht die

zugewiesene Fläche um mehr als 20 % von der bestellten Fläche ab, ist der Aussteller/Partner/Sponsor berechtigt, binnen einer Woche nach Mitteilung der Zuweisung kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten.

2.2. Besondere Wünsche des Ausstellers/ Partner/Sponsors (z.B. Platzierung, Nachbarschaft, Konkurrenzausschluss, Standgestaltung etc.) werden nur verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2.3. Falls es zwingende technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist die Veranstalterin berechtigt, dem Aussteller/Partner/Sponsor abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe der Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsbereich zu verlegen oder zu schließen.

2.4. Eine Überlassung eines zugewiesenen Standes ganz oder teilweise durch den Aussteller/Partner/Sponsor an Dritte ist ohne Genehmigung der Veranstalterin nicht gestattet.

3. Technische Leistungen, Dienstleistungen

3.1. Für die allgemeine Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Hallen mit den Ausstellungsflächen sorgt die Veranstalterin.

3.2. Die Miete einer Ausstellungsfläche umfasst auch Stromanschluss/-versorgung, die Kosten für einen üblichen Verbrauch sind mit dem Mietpreis abgegolten. Darüberhinausgehende Kosten können dem Aussteller/Partner/Sponsor gesondert berechnet werden. Die Veranstalterin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen. Soweit der Verbrauch des Ausstellers/ Partner/Sponsors nicht konkret erfasst wird, ist eine Schätzung des Verbrauchs zulässig.

3.3. Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen, weiteren Stromanschlüssen o.ä. dürfen nur über die Veranstalterin bzw. über von der Veranstalterin benannte Dritte auf Kosten des Ausstellers bestellt werden. Weisungen der Veranstalterin sind dabei zu berücksichtigen.

4. Reinigung, Abfallbeseitigung

Die Veranstalterin übernimmt nur die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Standreinigung kann kostenpflichtig dazugebucht werden.

Der Aussteller/ Partner/Sponsor kann die Reinigung seines Standes und die Entsorgung von Abfall im Vertrag vereinbaren. Übernimmt er dies selbst oder durch Dritte, so muss die Reinigung täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Erfolgt diese Reinigung und die Abfallbeseitigung nicht ordnungsgemäß, kann die Veranstalterin ohne Fristsetzung ein Fachunternehmen auf Kosten des Ausstellers/Partner/Sponsors beauftragen.

5. Bewachung

Standbewachung kann kostenpflichtig dazugebucht werden. Wenn dies nicht vertraglich mit-vereinbart wird, ist der Aussteller/Partner/Sponsor verpflichtet, während der Öffnungszeiten der Ausstellung die Bewachung seines Eigentums selbst vorzunehmen.

Für die Haftung der Veranstalterin im Zusammenhang mit der Bewachung oder dem Verlust/der Beschädigung von Gegenständen gilt ausschließlich die Regelung in Ziffer 10.

6. Betrieb und Rückgabe der Ausstellungsfläche

6.1. Standbau und -gestaltung durch den Aussteller/Partner/ Sponsor müssen den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen) entsprechen.

Rettungswege sind ständig freizuhalten, Feuerschutzanlagen wie z.B. Feuerlöscher dürfen nicht blockiert und Warnhinweise nicht verdeckt werden.

Auf Nachbarstände ist Rücksicht zu nehmen. Der den Nachbarständen zugewandte Teil des Ausstellungsstandes ist mit neutralen Sichtflächen zu gestalten. Nachbarstände dürfen nicht durch audiovisuelle Darbietungen gestört werden. Die Nutzung von Lautsprecheranlagen, Musikboxen oder sonstigen Beschallungsanlagen auf dem Ausstellungsstand ist daher nicht gestattet. Vorträge, Präsentationen oder vergleichbare Darbietungen für mehrere Personen auf dem Stand dürfen nur während der Pausenzeiten und ausschließlich im Silent-Modus unter Nutzung von Kopfhörern, durchgeführt werden. Sie dürfen weder durch Lautstärke noch durch die Anzahl der Zuhörer zu einer Beeinträchtigung anderer Aussteller/Partner/Sponsoren oder des Veranstaltungsbetriebs führen. Die Nachbarstände sowie die Verkehrs- und Rettungswege müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.

6.2. Sämtliche vom Aussteller/Partner/Sponsor mitgebrachten Materialien, Werbemittel, Ausstellungsstücke, Standmobiliar und sonstigen Gegenstände müssen vollständig innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden. Eine Lagerung oder Platzierung von Materialien (insbesondere auch von Werbematerialien in Kartons) hinter den Stellwänden, auf Gangflächen oder außerhalb der Standbegrenzung ist strikt untersagt. Ausstellungsstücke, Standmobiliar oder sonstige Gegenstände dürfen zu keinem Zeitpunkt in die Gang- und Verkehrsflächen hineinragen.

6.3. Großexponate sowie schwere, mobile oder in sonstiger Weise sicherheitsrelevante Ausstellungsstücke (z.B. Fahrzeuge, Wärmepumpen, Maschinen) müssen bei der Veranstalterin spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich angemeldet werden. Sie dürfen nur eingebracht und ausgestellt werden, wenn die Veranstalterin diese im Hinblick auf Brandschutz, Statik, Sicherheit, technische Realisierbarkeit und Logistik geprüft und ausdrücklich freigegeben hat.

6.4. Behördliche Genehmigungen und Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen der Veranstalterin sind vom Aussteller/Partner/ Sponsor auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung oder bei Verstößen gegen die Pflichten aus den Ziffern 6.1, 6.2, 6.3 oder 7.4 ist die Veranstalterin berechtigt, die sofortige Unterlassung (z. B. Abschalten von Tonquellen, Räumung der Gänge, Entfernung nicht genehmigter

Großexponate) zu verlangen. Wird dem nicht unverzüglich nachgekommen, ist die Veranstalterin berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Ausstellers/Partner/Sponsors selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und ggf. eine Standsperrung für die laufende oder zukünftige Veranstaltungen auszusprechen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete besteht in diesem Fall nicht.

6.5. Der Aussteller/Partner/Sponsor ist allein verantwortlich für die Verkehrssicherheit auf seinem Stand einschließlich aller Zugänge.

6.6. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand für Besucher zugänglich zu machen. Wird der Stand nicht ordnungsgemäß betrieben, kann die Veranstalterin auf Kosten des Ausstellers/Partner/Sponsors den Stand entfernen und ggf. auch den Standplatz anderweitig vergeben. Der Aussteller/Partner/Sponsor hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühren, es sei denn, er weist nach, dass die Veranstalterin Erlöse aus der anderweitigen Vergabe der Standfläche erzielen konnte.

6.7. Standaufbau und -abbau sind zu den von der Veranstalterin vorgegebenen Zeiten vorzunehmen. Soweit die Veranstaltung dadurch gestört werden könnte, sind Auf- und Abbau oder sonstige Veränderungen nicht zulässig.

Werden Standaufbau und Standabbau nicht innerhalb der festgelegten Zeiten beendet, hat der Aussteller/Partner/Sponsor an die Veranstalterin für jeden angefangenen Tag des Verzugs eine angemessene, von der Veranstalterin nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen, höchstens jedoch insgesamt in Höhe von 10% des Netto-Mietpreises. Dem Aussteller/Partner/Sponsor bleibt der Nachweis gestattet, dass der Veranstalterin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.“

6.8. Während der Veranstaltung stehen seitens der Veranstalterin keine Lagermöglichkeiten für überschüssige Materialien, Transportboxen, Verpackungen, Paletten oder sonstige Gegenstände zur Verfügung. Diese sind vom Aussteller/Partner/Sponsor auf eigene Kosten außerhalb des Veranstaltungsgeländes zu lagern oder unverzüglich abzutransportieren.

6.9. Der Platz muss nach Ende der Veranstaltung in dem Zustand zurückgegeben werden, der dem Zustand vor Übergabe an den Aussteller/Partner/Sponsor entspricht. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch den Aussteller/Partner/Sponsor verursacht wurden, können von der Veranstalterin nach erfolgloser Nachfristsetzung auf Kosten des Ausstellers/Partners/Sponsors beseitigt werden.

6.10. Werden Gegenstände, Verpackungsmaterialien oder Paletten entgegen Ziffer 6.8 unzulässig gelagert oder nach Ende der Abbauzeit zurückgelassen, ist die Veranstalterin berechtigt, diese ohne weitere Fristsetzung auf Kosten des Ausstellers/Partner/Sponsors zu entfernen und kostenpflichtig zu entsorgen.

7. Werbung, Presse, Fachvorträge

7.1. Werbung ist nur innerhalb des Standes zulässig. Außerhalb des Ausstellungsstandes - insbesondere auf Wandflächen, in Treppenhäusern, sowie in den Gängen der Ausstellungshallen - ist Werbung nur nach Abstimmung mit der Veranstalterin gegen Entgelt gestattet.

7.2. Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller/Partner/Sponsor enthält, ist unzulässig. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Ausstellung sicherzustellen.

7.3. Die Veranstalterin ist berechtigt, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von der Veranstaltung, den Ständen und den ausgestellten Waren anzufertigen oder durch die Presse anfertigen zu lassen und diese kostenlos für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

7.4. Die Veranstalterin ist berechtigt, Vorführungen, Aktionen oder Präsentationen einzuschränken oder zu untersagen, die trotz Einhaltung der Ziffer 6.1 zu einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung des Veranstaltungsbetriebs führen. Dies gilt insbesondere, wenn es durch extreme Besucheransammlungen zu Blockaden von Verkehrsflächen oder Rettungswege kommt oder der Ablauf der Gesamtveranstaltung gestört wird.

8. Fälligkeit der Zahlungen

8.1. Die angegebenen Preise sind Netto-Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die vereinbarten Entgelte (Standmiete, Vorauszahlungen für Nebenkosten etc.) sind mit Zugang der Rechnung fällig.

8.2. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Vorauszahlung auf die vereinbarten Gebühren zu verlangen.

8.3. Beahlt der Aussteller/Partner/Sponsor nicht zum festgesetzten Zahlungstermin, kann ihn die Veranstalterin von der Teilnahme an der Ausstellung ausschließen. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte bleibt davon unberührt.

9. Rücktritt, Stornierung

9.1. Der Aussteller/Partner/Sponsor ist nach Vertragsübersendung berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der Stornierungsregelungen in Ziffer 9.3 zu kündigen (Stornierung). Falls der Aussteller/Partner/Sponsor nicht erscheint und nicht rechtzeitig vom Vertrag zurückgetreten ist, ist die Veranstalterin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausstellungsfläche anderweitig zu vergeben. Falls die Veranstalterin sie anderweitig vergeben kann oder der Aussteller/Partner/Sponsor einen für den Veranstalter akzeptablen Ersatzmieter stellt, ist der Erlös auf die Standmiete anzurechnen.

9.2. Falls die Veranstalterin aus nicht von der Veranstalterin zu vertretenden Gründen oder weil aufgrund der zu geringen Zahl von Anmeldungen nach Einschätzung der Veranstalterin

eine erfolgreiche Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann, die Veranstaltung absagt, verschiebt oder verkürzt oder die Ausstellungsfläche verkleinert oder ganz oder vorübergehend schließt, erhält der Aussteller/Partner/Sponsor die Gebühr ganz oder - bei Verkürzung/Verkleinerung - anteilig zurück. Weitere Ansprüche des Ausstellers/Partners/Sponsors bestehen nicht.

9.3. Bei einer Stornierung des Vertrages durch den Aussteller/Partner/Sponsor bis zu 12 Wochen vor dem festgesetzten Beginn der Veranstaltung werden 50% der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage weniger als 12 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, sind 100% der vereinbarten Vergütung fällig.

9.4. Die Stornierung kann nur schriftlich erfolgen und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalterin.

10. Haftung

Die Veranstalterin haftet nach Maßgabe folgender Bestimmungen. Die in dieser Ziffer 10 vereinbarten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Veranstalterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

a) Für Sach- und Vermögensschäden, die durch arglistiges Verhalten oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haftet die Veranstalterin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Die Haftung der Veranstalterin ist begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

c) Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden an den eingebrachten Gegenständen, am Stand und dessen Einrichtung sowie für das Ausstellungsgut, sofern der Veranstalterin nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist. Der Aussteller/Partner/Sponsor ist verpflichtet, den Stand angemessen zu versichern.

d) Im Übrigen schließt die Veranstalterin jede Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden gegenüber dem Aussteller/Partner/Sponsor aus.

11. Gewährleistung

11.1. Eventuelle Mängel der Leistungen der Veranstalterin hat der Aussteller/Partner/Sponsor unverzüglich schriftlich anzuzeigen und der Veranstalterin Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

11.2. Die Ansprüche des Ausstellers/ Partner/Sponsors aus dem Ausstellungsvertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche gegen die Veranstalterin wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verhaltens.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Ist der Aussteller/Partner/Sponsor Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird Berlin als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.

12.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

BDEW Kongress GmbH

Reinhardtstr 32

10117 Berlin

Tel.: 030/300199-0

Mail: info@bdew-kongress.de

www.bdew-kongress.de

Stand: Juni 2026